

# TC Rot-Weiß Gevelsberg 1926 e.V.

Friedhofstraße 13a  
58285 Gevelsberg  
Telefon 02332 6722  
info@tcrwgevelsberg.de  
www.tcrwgevelsberg.de



## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz, Zweck und Farben des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Rot - Weiß 1926 e.V.."

Er hat seinen Sitz in Gevelsberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwelm eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports. In Verfolgung dieses Vereinszweckes sollen auch die kameradschaftlichen Beziehungen der Vereinsmitglieder gepflegt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsfarben sind Rot - Weiß.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW und des Westfälischen Tennisverbandes e.V.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme: Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein dem Vereinszweck gleiches Ziel verfolgt.

Das Aufnahmegesuch, das der schriftlichen Befürwortung von 2 ordentlichen Mitgliedern im Altern von mindestens 21 Jahren bedarf, ist an den Vorstand zu richten, dem die Entscheidung über die Aufnahme vorbehalten ist.

Zur Angabe von Gründen ist er im Falle der Ablehnung nicht verpflichtet.

Personen unter 18 Jahren werden als Jugendmitglieder aufgenommen. Dem Aufnahmeantrag von Jugendlichen muss die Zustimmung des Erziehungsberechtigten beiliegen.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres beschließt der Vorstand über ihre Aufnahme als ordentliches Mitglied.

# TC Rot-Weiß Gevelsberg 1926 e.V.

Friedhofstraße 13a  
58285 Gevelsberg  
Telefon 02332 6722  
info@tcrwgevelsberg.de  
www.tcrwgevelsberg.de



## § 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendliche Mitglieder
4. Fördernde Mitglieder

Zu 1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport ausüben und bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimmrecht und sind befugt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sportanlagen nach Maßgabe der Sportordnung zu benutzen.

Schüler, Studenten und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder haben das zeitlich begrenzte Recht einer ermäßigten Beitragspflicht. Der ermäßigte Beitrag muss am Anfang eines jeden Kalenderjahres bei dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Zu 2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport im allgemeinen erworben haben. Zur Ernennung ist ein mit mindestens Zweidrittel Stimmenmehrheit gefaßter Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

Zu 3. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht und kein Anrecht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Der Besuch von geselligen Veranstaltungen kann durch den Vorstandsbeschluß eingeschränkt werden. Die Benutzung der Sportanlagen richtet sich nach der Sportordnung.

Zu 4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht ausüben, jedoch durch ihre Vereinszugehörigkeit und Beitragsleistung die Ziele des Vereins fördern. Sie haben volles Stimmrecht und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Umwandlung der fördernden in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit mit der Maßgabe möglich, dass der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag für das gesamte laufende Jahr zu entrichten ist. Falls das fördernde Mitglied dem Verein 3 Jahre angehört hat, kann von der nachträglichen Entrichtung der Eintrittsgebühr abgesehen werden.

Die Umwandlung in die aktive Mitgliedschaft muss beim Vorsitzenden beantragt und von diesem schriftlich bestätigt werden.

# TC Rot-Weiß Gevelsberg 1926 e.V.

Friedhofstraße 13a  
58285 Gevelsberg  
Telefon 02332 6722  
info@tcrwgevelsberg.de  
www.tcrwgevelsberg.de



## § 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung und die Sportordnung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

Sie sind zur termingemäßen Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages und der Umlagen verpflichtet. Deren Höhen und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.

## § 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden erfolgen. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist mindestens einen Monat vorher einzureichen. Beiträge sind bis zum Ende des betreffenden Jahres zu zahlen. Analog gelten diese Termine für die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft.
- b) infolge Nichtzahlung des Beitrages oder anderer fälliger Zahlungen. Bleibt ein Mitglied trotz Aufforderung mit seinen Beiträgen oder anderen Verpflichtungen gegen dem Verein 2 Monate im Rückstand, so wird ihm vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief eine letzte Frist gesetzt. Wenn auch diese Aufforderung erfolglos bleibt, so kann der Vorstand das Mitglied unter Benachrichtigung durch eingeschriebenen Brief aus der Mitgliedsliste streichen. Die Verpflichtung zur Zahlung gemäß Absatz a) bleibt unberührt.
- c) durch Ausschluss.  
Auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ehrenrat erkannt werden wegen Handlungen, die dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schaden, oder wegen wiederholter oder dauernder Verletzungen der Satzungen. Die endgültige Entscheidung bleibt dem Vorstand überlassen. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied nach erfolgter Beratung mit dem Vorstand stellen. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand und dem Ehrenrat zu geben.

Der Vorstand hat die Änderung in der Mitgliederliste in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Ein ausgeschiedenes Mitglied geht aller Anspruch an den Verein verlustig. Eine Wiederaufnahme soll unter Beobachtung des § 2 und gegen Erlegung des Eintrittsgeldes erfolgen.

- d) durch Tod.

# TC Rot-Weiß Gevelsberg 1926 e.V.

Friedhofstraße 13a  
58285 Gevelsberg  
Telefon 02332 6722  
info@tcrwgevelsberg.de  
www.tcrwgevelsberg.de



## § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

## § 8 Vorstand

Folgende Mitglieder bilden Vorstand:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Sportwart
5. der Schriftführer
6. der Jugendwart
7. 1. Beisitzer
8. 2. Beisitzer
9. 3. Beisitzer

## § 9 Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer

## § 10 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden- bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden- und durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die gesetzlichen Vertreter sind in der Vertretung des Vereins nach außen unbeschränkt.

## § 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 1 Jahr gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl weiter im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand einen Nachfolger.

# TC Rot-Weiß Gevelsberg 1926 e.V.

Friedhofstraße 13a  
58285 Gevelsberg  
Telefon 02332 6722  
info@tcrwgevelsberg.de  
www.tcrwgevelsberg.de



## § 12 Vorstandssitzung

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes ist Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand seinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung der Jahreshauptversammlung zu Genehmigung vorzulegen.

## § 13 Der Sportausschuß

Der Sportausschuß setzt sich aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sportwart und dem Jugendwart zusammen. Er hat die Aufgabe, den Spielbetrieb und die Abwicklung der Wettspiele zu regeln. Er stellt auch die von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Sportordnung auf.

## § 14 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 dem Verein mindestens 10 Jahre angehörenden Mitgliedern. Er wird von der Jahreshauptversammlung für 1 Jahr gewählt.

Die Mitglieder des Ehrenrates wählen ihren Vorsitzenden unter sich. Der Ehrenrat ist bei Anwesenheit von allen Mitgliedern beschlussfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ehrenratsvorsitzenden den Ausschlag.

Der Ehrenrat kann bei Streitigkeiten ernster Natur, Verstößen gegen das Ansehen des Vereins oder in Ehrensachen angerufen werden, um Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege zu schlichten. Er entscheidet als einzige und letzte Rechtsmittelinstanz, wenn ein durch Disziplinarmaßnahmen oder durch einen Ausschlussbeschuß des Vorstandes betroffenes Mitglied Einspruch einlegt.

## § 15 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Kassenbücher und die Jahresabrechnung zu prüfen und die Abrechnung im Falle der Richtigkeit zu bescheinigen. Etwaige Beanstandungen sind sofort dem Vorstand zu melden.

In der Jahreshauptversammlung erstatten sie über das Ergebnis der Prüfung und etwaige Beanstandungen schriftlich Bericht.

Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für 1 Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

# TC Rot-Weiß Gevelsberg 1926 e.V.

Friedhofstraße 13a  
58285 Gevelsberg  
Telefon 02332 6722  
info@tcrwgevelsberg.de  
www.tcrwgevelsberg.de



## § 16 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens 3 Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Soweit in dieser Sitzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
  - b. Entgegennahme des Kassenberichtes des Vereinseigentums
  - c. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - d. Entlastung des Vorstands
  - e. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - f. Wahl des Ehrenrats
  - g. Festlegung der Vereinsbeiträge
  - h. Satzungsänderungen
  - i. Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung.
3. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberäumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 16 Abs. 1.
4. Anträge der Mitglieder für die außerordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt wird.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

# TC Rot-Weiß Gevelsberg 1926 e.V.

Friedhofstraße 13a  
58285 Gevelsberg  
Telefon 02332 6722  
info@tcrwgevelsberg.de  
www.tcrwgevelsberg.de

---



8. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

## § 17 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen  $\frac{3}{4}$  für die Auflösung stimmen.

Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlußfähig ist und mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Amt für Leibesübungen bei der Stadtverwaltung Gevelsberg für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu.